

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 12.

Berlin, Dienstag, den 2. Juni 1908.

8. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. Personalien: S. 197.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen: Betr. Anrechnung von Kriegsjahren als pensionsberechtigte Kriegszeit S. 198. Betr. Gewährung des Gnadenvierteljahrs S. 198. Betr. Anstellungsverfügungen S. 201.
- III. Handelsangelegenheiten: Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffer- und Steuermannsgewerbes S. 201.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. Gewerbebetrieb der Pfandleihver S. 202. Betr. Vermittlung von Stellen im Auslande S. 202. Betr. Kehzbezirke für Schornsteinfeger S. 203. — 2. Gewerbliche Anlagen: Verzeichnis der im Jahre 1907 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf Grund der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung neu genehmigten gewerblichen Anlagen S. 204. — 3. Dampfkesselwesen: Betr. Flammmrohrkessel S. 208. Betr. Gebühren für Dampfkesseltypenuntersuchungen S. 210. — 4. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Wandergewerbeschäfte S. 210. — 5. Organisation des Handwerks: Betr. Gesellenprüfungen S. 210. Betr. Meisterprüfung für das Maurerhandwerk S. 211. Betr. Innungsverbände S. 211. Übersicht über die im Jahre 1908 in Preußen bestehenden Innungsverbände S. 212.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Wanderversammlung des Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner S. 214. — 2. Fachschulen: Betr. Programm und Jahresberichte der Baugewerbeschulen S. 214. Pensionsfähige Dienstzeit der Baugewerbeschullehrer S. 215. Bekanntmachung, betr. Prüfungen für die Aufnahme in höhere Maschinenbau-schulen S. 215.

### I. Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allernäidigt geruht,  
den Baugewerbeschuloberlehrer Professor Op der Becke zum Gewerbeschuldirektor zu ernennen;  
den Kommerzienrat Emil Hecker in Berlin den Charakter als Geheimer Kommerzienrat,  
dem Kaufmann William Levin in Berlin, dem Bankdirektor Georg Marx in Königsberg i. Pr., dem Kaufmann Adolf Siebert ebendort, dem Fabrikanten Heinrich Müller in Crefeld, dem Fabrikbesitzer Karl Marggraff in Wolfs-winkel, Kreis Ober-Barnim, dem Kaufmann Adolf Fischer in Rixdorf und dem Fabrikbesitzer Erhardt August Scheidt in Kettwig a. d. Ruhr den Charakter als Kommerzienrat sowie dem Rentner Friedrich Beutel in Berlin den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen.

Zum 1. Juli d. J. sind versetzt worden:  
der Geheime Regierungs- und Gewerberat Grünewald von Schleswig nach Danzig in der bisherigen Amtseigen-schaft und der Gewerberat Dr. Borg-mann von Düsseldorf nach Schleswig zur zunächst kommissarischen Verwaltung der dortigen Regierungs- und Gewerbe-ratsstelle.

Dem Gewerbeschuldirektor Professor Op der Becke ist die Leitung der Gewerbe-schule in Thorn übertragen worden.

Fräulein Catharine Grebe ist zur Königlichen Gewerbeschullehrerin an der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen ernannt worden.

## II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Anrechnung von Kriegsjahren als pensionsberechtigte Kriegszeit.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. Mai 1908.

Anlage. Im Anschluß an meinen Erlaß vom 21. Juni v. J. (GMBL S. 215) wird hierunter die weitere Allerhöchste Order vom 14. Januar d. J., betreffend Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika, zur Beachtung mitgeteilt.

In Vertretung.

IIa 1916. I 4505.

Dr. Richter.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Ich bestimme im Anschluß an Meine Order vom 30. Januar 1907:

1. Der Anfang August 1905 ausgebrochene Aufstand in Deutsch-Ostafrika ist mit dem 18. Februar 1907 als beendet anzusehen.
2. Als Kriegsteilnehmer sind diejenigen Deutschen anzusehen, welche während der Dauer des Aufstandes
  - a) an einem Gefechte teilgenommen haben,
  - b) in den Aufstandsgebieten Daressalam, Mohoro, Kilwa, Lindi, Songea, Neu-Langenburg, Mahenge, Iringa, Mpapua, Morogoro, Moschi und Muansa mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit militärische Verwendung gefunden haben.
3. Jedes der Jahre 1905, 1906 und 1907 ist als Kriegsjahr anzurechnen, sofern die Voraussetzungen unter 2a oder 2b in jedem dieser Jahre zutreffen. Hat die Beteiligung in den Jahren 1905 und 1906, beziehungsweise 1906 und 1907 zusammen mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit betragen, so ist dasjenige Jahr, in welches die längere Beteiligung fällt, als ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern keines der beiden Jahre bereits sonst als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

Berlin, den 14. Januar 1908.

gez. **Wilhelm I. R.**

ggez. Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

Betr. Gewährung des Gnadenvierteljahrs.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 12. Mai 1908.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1908, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs (Gesetzsamml. S. 35), wird Ihnen hierdurch die Bestimmung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Besoldung derjenigen verstorbenen Beamten der Handels- und Gewerbeverwaltung übertragen, welche bei Ihnen oder den Ihnen unterstellten Behörden und Schulen dieser Verwaltung beschäftigt waren.

Auch im übrigen ist die nachstehende, von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern an die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten usw. erlassene Verfügung vom 11. April d. J. zur Ausführung des obenbezeichneten Gesetzes für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung sinngemäß zur Ausführung zu bringen.

Anlage.

IIa 1847.

Dr. Neuhaus.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Berlin, den 11. April 1908.

I. Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1908, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs (Gesetzsamml. S. 35), wird hierdurch Ew. Hochwohlgeboren die Bestimmung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Besoldung derjenigen verstorbenen Beamten oder Wartegeldempfänger übertragen, welche bei Ew. Hochwohlgeboren oder den Ihnen unterstellten Behörden zuletzt beschäftigt oder Ew. Hochwohlgeboren sonst untergegeben waren.

II. In den in § 2 Absatz 1 jenes Gesetzes gedachten Fällen kann unter folgenden Voraussetzungen diejenige Kasse, welche die Besoldung zu zahlen hat, das Gnadenvierteljahr von der Besoldung, soweit diese in festen Barbezügen besteht, ohne weitere Anweisung zahlen:

1. wenn eine Witwe hinterblieben ist:  
an diese, gleichviel ob außer ihr Nachkommen vorhanden sind oder nicht;
2. wenn keine Witwe, aber ein Nachkommne hinterblieben ist:  
an diesen bezw. an seinen Vormund, sofern er minderjährig ist;
3. wenn keine Witwe, aber mehrere Nachkommen hinterblieben sind:
  - a) sofern alle Nachkommen minderjährig sind:  
an den Vormund;
  - b) sofern nur volljährige oder volljährige und minderjährige Nachkommen vorhanden sind:  
an denjenigen oder diejenigen volljährigen Nachkommen, welche die Beerdigung besorgen und dem Haushalt einstweilen vorstehen, oder in Ermangelung solcher volljährigen Nachkommen an sämtliche volljährige und an den Vormund etwaiger minderjähriger Nachkommen gegen eine von allen vollzogene Empfangsberechtigung.

Wenn sich gegen diese zu 1 bis 3 vorgeschriebene Regelung im einzelnen Falle aus der Persönlichkeit des oder der Empfänger des Gnadenvierteljahrs oder aus sonstigen Familienvorhältnissen Bedenken ergeben, welche eine abweichende Regelung angezeigt erscheinen lassen — beispielsweise wenn die hinterlassene Witwe von dem Verstorbenen getrennt lebte und ihr die Fürsorge für die Person der Kinder nicht oblag —, hat die Berichterstattung an Ew. Hochwohlgeboren zu erfolgen.

Über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der nicht in festen Barbezügen bestehenden Besoldung des Verstorbenen ist von der die Besoldung zahlenden Kasse in allen Fällen die Entscheidung Ew. Hochwohlgeboren einzuhören.

III. Es steht nichts entgegen, daß seitens Ew. Hochwohlgeboren die Entscheidung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Pension gemäß § 31 Absatz 1 und 2 des Zivilpensionsgesetzes in gleicher Weise wie vorstehend zu II derjenigen Kasse, welche die Pension zu zahlen hat, übertragen wird.

IV. Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. März 1908 werden im übrigen folgende Anweisungen und Erläuterungen erteilt:

### Zu § 1.

Die etatsmäßigen Beamten haben einen gesetzlichen Anspruch auf vierteljährliche Vorauszahlung ihrer Besoldung nur, insoweit diese ihnen in festen Barbezügen zusteht.

Als Besoldung im Sinne dieser Vorschrift sowie auch im Sinne der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes gilt weder derjenige Teil des Diensteinkommens, welcher als Ersatz für bare Auslagen bestimmt ist, noch auch diejenigen Bezüge, welche für widerruflich übertragene Nebenämter gewährt werden. Die für die Zahlungsweise derartiger Bezüge bisher maßgebenden Anordnungen bleiben bestehen.

### Zu § 2.

Das Gesetz unterscheidet in Absatz 1 und 2 zwischen der Gewährung des Gnadenvierteljahrs an die hinterbliebene Witwe und Nachkommen von etatsmäßigen und von nicht etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten. Ersteren wird das Gnadenvierteljahr gewährt, letzteren kann es, sofern die besonderen in Absatz 2 aufgestellten Erfordernisse vorliegen, gewährt werden.

In den Fällen des Absatzes 1 ist das Gnadenvierteljahr von der vollen Besoldung des Verstorbenen zu berechnen, in den Fällen des Absatzes 2 nur von den ihm in festen monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zustehenden Diensteinkünften.

In beiden Fällen wird seitens der Verwaltung unter Ausschluß des Rechtswegs bestimmt, an wen das Gnadenvierteljahr, d. h. der bei dem Tode des Beamten noch nicht fällige Teil der für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zu gewährenden Diensteinkünfte, zu gewähren ist und in welcher Weise etwa die Verteilung unter mehrere Hinterbliebene erfolgen soll. Als leitender Gesichtspunkt für diese Entscheidung wird festzuhalten sein, daß der Betrag des Gnadenvierteljahrs, entsprechend seiner Natur als eine über den Tod hinaus verlängerte Zahlung der Besoldung, in erster Linie bestimmt ist, zur Deckung der Kosten des Haushaltes des Verstorbenen, einschließlich der durch die letzte Krankheit und die Beerdigung entstandenen Ausgaben, zu dienen.

Die Gewährung des Gnadenvierteljahrs hat, auch in den Fällen des Absatzes 2, mit tunlichster Beschleunigung und zwar hinsichtlich der festen Barbezüge im voraus in einer Summe zu erfolgen.

Als besonderes Erfordernis des Absatzes 2 ist zu beachten, daß den Hinterbliebenen eines außerordentlichen Beamten das Gnadenvierteljahr nur dann gewährt werden kann, wenn der Beamte zur „Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und nicht nur aushilfsweise beschäftigt war“. Seine Beschäftigung muß demnach objektiv der Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses gedient haben; sie braucht jedoch subjektiv nur insofern einen dauernden Charakter gehabt zu haben, als der Beamte nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe mit der betreffenden Tätigkeit betraut gewesen sein darf. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so wird die Gewährung des Gnadenvierteljahrs auf Grund des Absatzes 2 regelmäßig dann stattzufinden haben, wenn dem Verstorbenen, falls er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre, eine Pension würde bewilligt worden sein. In den Fällen, in denen nur die gnadenweise Bewilligung einer Pension im Betracht gekommen sein würde (§ 2 Absatz 2, § 7 des Pensionsgesetzes), wird also auch die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Verstorbenen und der Empfänger des Gnadenvierteljahrs zu prüfen sein.

### Zu § 3.

Die Gewährung des Gnadenvierteljahrs nach § 3 an weitere Angehörige des Verstorbenen oder an solche fernstehende Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung gedeckt haben, kommt nur in Betracht, sofern weder eine Witwe noch Nachkommen (§ 2) vorhanden sind.

Für die Entscheidung, ob und an wen das Gnadenvierteljahr zu gewähren ist, sind die vorstehend zu § 2 angegebenen Gesichtspunkte gleichfalls maßgebend.

Von den Diensteinkünften eines nichtordentlichen Beamten kann auch in den Fällen des § 3 das Gnadenvierteljahr nur dann gewährt werden, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 vorliegen, d. h. wenn bei dem Vorhandensein von Hinterbliebenen im Sinne des § 2 das Gnadenvierteljahr diesen gemäß § 2 Absatz 2 hätte gewährt werden können.

### Zu § 4.

Unter „Familie“ im Sinne des Absatzes 1 sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte diesen in seinem Haushalte Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährte.

Die in Absatz 4 gegebene Möglichkeit, die vorzeitige Räumung der Dienstwohnung zu veranlassen, stellt eine Ausnahmemafazregel dar. Wir sehen daher Anträgen in dieser Richtung nur dann entgegen, wenn zwingende dienstliche Interessen es ausnahmsweise erfordern, die Dienstwohnung schon vor Ablauf der Gnadenfrist einem anderen Beamten zu überweisen. Gegebenenfalls wird gleichzeitig über den Betrag der zu gewährenden Entschädigung zu berichten sein.

### Zu § 6.

Das Gesetz tritt entsprechend der am 27. März 1908 erfolgten Ausgabe des das Gesetz enthaltenden Stücks der Gesetzsammlung mit dem 10. April 1908 in Kraft.

Die Vorschriften über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs finden somit auf die Hinterbliebenen aller derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung, welche an oder nach diesem Tage im Dienst oder als zur Disposition stehende Beamte oder als Wartegeldempfänger versterben.

Durch die Aufhebung der Allerhöchsten Kabinettsorders vom 27. April 1816 und 15. November 1819 wird auch der Allerhöchste Erlass vom 18. August 1855 (Min. Bl. f. d. i. B. S. 113), welcher zur Deklaration jener Kabinettsorders ergangen war, gegenstandslos.

Auch nach der Aufhebung der Kabinettsorder vom 15. November 1819 ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß die vor dem Tode des Beamten fällig gewordenen Besoldungsteile zu seinem Nachlaß gehören und nur die hierüber hinaus nach §§ 2 und 3 zu gewährenden Dienstekünfte eine eigentliche Gnadenbewilligung sind.

Ew. Hochwohlgeborenen wollen hiernach in Zukunft verfahren und wegen des unter II und III Angeordneten die nachgeordneten Kassen mit weiterer Anweisung versehen unter Hinweis auf die unter IV gegebenen Erläuterungen zu § 1 und § 2 Absatz 1 des Gesetzes.

Der Finanzminister.

(gez.) Freiherr v. Rheinbaben.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

(gez.) von Kitzing.

An die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten usw.

### Betr. Ausstellungsverfügungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. Mai 1908.

Zur Erleichterung der Rechnungsrevision ist mit der Königlichen Oberrechnungskammer die Vereinbarung getroffen worden, daß im Bereiche der Handels- und Gewerbeverwaltung bei Neuanstellung von Beamten in den betreffenden Rechnungsbelegen zum Ausdruck gebracht wird, in welcher Weise die besetzte Stelle zur Erledigung gekommen ist, oder ob es sich bei ihr um eine durch den Staatshaushaltsetat neu geschaffene Stelle handelt.

Hiernach ist vom 1. April d. J. ab zu verfahren. Ausstellungsverfügungen, die seit diesem Zeitpunkt ergangen sind und eine entsprechende Bemerkung nicht enthalten, sind entsprechend zu ergänzen.

In Vertretung.

IIa 916. IV 5995.

Dr. Richter.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

## III. Handels-Angelegenheiten.

### Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffer- und Steuermannsgewerbes.

Dem Führer des untergegangenen Dampfers „Laeisz“ aus Hamburg, Hermann Hinrich Anton Hillmann, ist durch den Spruch des Seeamtes in Hamburg vom 1. Mai d. J. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

Durch Entcheidung des Kaiserlichen Ober-Seeamtes vom 5. Mai d. J. ist der Spruch des Seeamtes in Bremerhaven vom 9. März d. J. dahin geändert worden, daß dem Schiffer Dirk Siemerling aus Watingsfehn (HMBL. S. 150) zwar die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes auf kleiner Fahrt entzogen, diejenige zur Ausübung des Steuermannsgewerbes aber belassen worden ist.

Dem Schiffer auf großer Fahrt Karl Heinrich Jacobs, zur Zeit in Bremerhaven, ist durch den Spruch des Seeamtes in Bremerhaven vom 11. Mai 1908 die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

Dem Schiffer auf großer Fahrt Edwin Hermann Ernst Stoltz aus Binten, Kreis Heiligenbeil, ist durch Spruch des Seeamtes in Hamburg vom 12. Mai d. J. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Stehender Gewerbebetrieb.

#### Betr. Gewerbebetrieb der Pfandleiher.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 10. April 1908.

Anlage.  
1. Eurer Hochwohlgeborenen übersende ich in der Anlage eine Bekanntmachung vom heutigen Tage, betr. den Gewerbebetrieb der Pfandleiher, mit dem ergebensten Ersehen, die nachgeordneten Behörden davon in Kenntnis zu setzen und für die Veröffentlichung der Vorschriften in den Amts- und Kreisblättern Sorge zu tragen.

Ich bemerke dazu, daß nach der Rechtsprechung des Kammergerichts die Pfandleiher berechtigt sind, den Betrag der auf die einzelnen Pfandstücke entfallenden, von ihnen verauslagten Versicherungsgebühren sich von den Verpfändern erstatten zu lassen. Die Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 17. März 1881 steht dem nicht entgegen.

2. Zur Behebung entstehender Zweifel über die Auslegung des § 12 des Gesetzes vom 17. März 1881 weise ich darauf hin, daß bei der Ankündigung der Versteigerung einer Mehrzahl von verfallenen Pfandstücken, die in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge in das Pfandbuch des betreffenden Pfandleihers eingetragen sind, in der betreffenden Zeitungsanzeige nicht sämtliche Nummern des Pfandbuchs einzeln aufgeführt zu werden brauchen, sondern daß die Angabe der Nummern genügt, von welcher bezw. bis zu welcher die darunter eingetragenen Pfandstücke versteigert werden sollen.

In Vertretung.  
(gez.) Holz.

Anlage.

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) wird hiermit im Anschluß an das Gesetz, betr. das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (GS. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (GS. S. 177) die Bekanntmachung des Ministers des Innern, betr. den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, vom 16. Juli 1881 (Min.-Bl. f. d. i. B. S. 169) folgendermaßen abgeändert:

Unter Ziffer 3 werden hinter dem Worte „Feuergefahr“ eingeschaltet die Worte „und gegen Einbruchsdiebstahl“.

Berlin, den 10. April 1908.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.  
(gez.) Holz.

#### Betr. Vermittlung von Stellen im Auslande.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 17. Mai 1908.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles ersuche ich Sie, diejenigen Stellenvermittler Ihres Bezirkes, welche sich mit der Vermittlung von Stellen im Auslande beschäftigen, unter Warnung vor falscher Information an Stellung suchende Arbeiter darauf hinzuweisen, daß Reichsangehörigen, die im Auslande hilfsbedürftig werden, ein Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ihres Heimatlandes nicht zusteht.

In Vertretung.

II b 2575. III 2386.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Betr. Kehrbezirke für Schornsteinfeger.

Berlin W. 66, den 23. Mai 1908.

Die Vorschrift im vorletzten Absätze des Erlasses vom 5. Februar v. J. (G.M.B.L. S. 25), wonach bei Neueinteilung von Kehrbezirken bereits angestellte Bezirksschornsteinfeger in erster Linie zu berücksichtigen sind, auch wenn sie den Anstellungsbedingungen unter Ziffer III der Bestimmungen nicht voll entsprechen, bezieht sich nur auf die Verwendung der bisher angestellten Bezirksschornsteinfeger bei Besetzung der Kehrbezirke, welche an die Stelle der alten Kehrbezirke treten. Daraus folgt, daß diese Ausnahmestellung nur in den Verwaltungsbezirken zur Anwendung kommen kann, in denen eine anderweitige Einteilung von Kehrbezirken erfolgt und sich nur auf solche Schornsteinfeger bezieht, die in diesem Verwaltungsbezirk bereits als Bezirksschornsteinfeger angestellt waren.

Zugleich ermächtigen wir Sie, in Abänderung der Vorschrift in Ziffer III Abs. 1 der Bestimmungen das von Ihnen erlassene Regulativ dahin zu ergänzen, daß der Bewerber um eine Bezirksschornsteinfegerstelle innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung oder in der Zeit von da ab bis zur Anstellung mindestens ein Jahr lang im Landespolizeibezirk Berlin im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbstständig oder als Geselle tätig gewesen sein muß.

Die Vorschrift des Erlasses vom 10. September 1907 (G.M.B.L. S. 349) über die Anrechnung der Militärdienstzeit ist sinngemäß gegenüber solchen Bewerbern zur Anwendung zu bringen, welche außer der Meisterprüfung vor Inkrafttreten der Gewerbeordnung § 133 die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission nach dem 24. Lebensjahr abgelegt haben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dr. Richter.

III 3617 M. f. S. — II b 2502 M. d. S.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

von Ritting.

An den Herrn Polizeipräsidenten hier und zur gleichmäßigen Beachtung an die Herren Regierungspräsidenten.

## 2. Gewerbliche Anlagen.

Verzeichnis der im Jahre 1907 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf Grund

B e z e i c h n u n g der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen.	Nachen	Wunsberg	Berlin-Charlot- tenburg-Schöne- berg-Hoppegarten	Brieselau	Bromberg	Gaffel	Göblitz	Görlitz	Danzig	Düsseldorf	Erfurt	Frankfurt a.Q.
Abdeckereien	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[2]
Asphaltlochereien und Pechstiedereien	—	—	1[1]	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Blechöhrenvernetzungsanlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—
Celluloidfabriken	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—
Cellulosefabriken	1[1]	5[19]	3[1]	3[4]	—	[4]	3[2]	1[27]	[3]	5[28]	—	[2]
Chemische Fabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darunter:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Acetonsfabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Acetylenanlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ameisensäurem Natron, Herstellung von	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ammoniakfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]	—	—	—
Ammonsalpetersfabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1]	—	—
Anilinfabriken	—	—	—	—	—	—	[3]	—	—	—	—	—
Azofarbenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Benzinfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Benzolsfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Benzolzersetzung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Binitro, Herstellung von	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
Bittermandelölfabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	[2]	—	—
Bleifarbenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	[2]	—	—
Bleizucker- und Bleiweißfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	[1]	—	—
Blei- und Zinkweißfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]	—	—	—
Bromfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Calciumlarbid, Herstellung von	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Chlorbenzol, Gewinnung von	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dermatoïdfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diamidolauge, Herstellung von	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—
Düngerfabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—
Elektrolytische Kupfergewinnungs- anlagen	—	—	—	—	—	—	[1]	—	[1]	[1]	—	—
Elektrolytische Verzinkerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elektrolytische Wasserzersetzung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
Eissigsäurefabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fettfabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Farbenfabriken	—	—	—	[1]	2	—	—	—	[1]	—	—	—
Fritten	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—
Glaubersalzfabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
Glycerin- und Fettssäurefabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]
Gold- und Silberscheidearnstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Indigo, Herstellung von	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kalifabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaliumpermanaganatfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[4]	—	—
Kalfstichstoff, Verarbeitung von	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—
Kohlenäuren Alkalien, Herstellung von	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlenstiftesfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kynolit, Herstellung von	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—
Kunstseidesfabriken	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
Lithoponesfabriken	—	—	—	—	—	—	1[1]	—	—	—	—	—
Metalloxyde, Herstellung von	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—
Milchsäurefabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphthofarbenfabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphthylamin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nitrieranlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nitrobenzol, Herstellung von	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nitrokohlenwasserstoffe, Herstellung von	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—
Oxalsäurefabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Permanganat, Herstellung von	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pharmazeutischen und chemischen Präparaten, Herstellung von	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

\*) Anmerkung: Die Zahl der gemäß § 25 der Gewerbeordnung genehmigten Veränderungen gewerblicher ergeben die Gesamtzahl der erteilten Genehmigungen.

der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung neu genehmigten gewerblichen Anlagen.\*)

Anlagen ist neben der Zahl der neu genehmigten Anlagen in eckiger Klammer aufgeführt. Beide Zahlen zusammen

**Bezeichnung**  
der  
genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen.

Städten	Königsberg	Stettin; Danzig; Lüneburg; Görlitz; Nepp; Riga; Dößel	Breslau	Bromberg	Gägel	Gołobrzeg	Gölin	Danzig	Düsseldorf	Erfurt	Frankfurt a. S.
Pottasche- und Alkaligewinnung . . . . .											
Rhodanalsalzen, Herstellung von . . . . .											
Salmiaksfabrik . . . . .											
Sadjodin, Herstellung von . . . . .											
Salzsäure-, Salpetersäure- und Schwefelsäurefabriken und -Väger . . . . .	1.						1	[8]		2[8]	
Salsäure- und Sulfatfabriken . . . . .							1				
Schwefelgewinnung . . . . .											
Schwefelnatrium- u. Antichlorfabriken . . . . .											
Schwefelphosphor, Gewinnung von . . . . .											
Schwefelsäure- und Superphosphatsfabriken . . . . .											
Soda- und Schwefelnatriumfabriken . . . . .											
Sulfatfabriken . . . . .											
Superphosphatsfabriken . . . . .											
Teerfarben, Herstellung von . . . . .											
Tonerde, Herstellung von . . . . .							1				
Tonerdehydrat, Herstellung von . . . . .											
Verluchsräume . . . . .											
Wasserstoff-Kompression . . . . .											
Weinrückstände, Verarbeitung von . . . . .											
Weißblechzinnungsanlage . . . . .											
Wolframsfabriken . . . . .	2										
Zinnoxyd, Herstellung von . . . . .											
Zinnchloridfabriken . . . . .											
Zinnhütte . . . . .											
Zwischenproduktien der Teerfarbenfabrikation, Herstellung von] . . . . .											
Dachpappen- und Dachfilzfabriken . . . . .											
Dampfkesselfabriken, Kesselschmiede, Fabriken für vernietete Blechgefäße . . . . .											
Darmzubereitungsanstalten . . . . .	2[10]	1	[1]		[1]		2[4]	[1]	[5]		1
Degrassfabriken . . . . .								1			
Düngpulver- und Poudrettenfabriken . . . . .								[1]			
Eisenbaukonstruktionen (Schiffe, Brücken usw.), Anlagen zur Herstellung von											
Erbohldestillations- und Rohbenzin-Rectifikations-Anlagen . . . . .	9[20]	[4]	1	1	[1]		2[3]		7[3]	3	
Feuerwerkereien und Zündstofffabriken aller Art											
Hiervon a) Feuerwerkereien . . . . .		[8]									
b) Zündholzfabriken . . . . .							1[2]	[1]	[2]	[11]	[1]
c) Dynamitsfabriken . . . . .		[8]									
d) Fabriken zur Herstellung von Sprengkapseln, Zündbändern und Zündhütchen usw. . . . .								[2]			
e) sonstige Sprengstofffabriken] . . . . .											
Firmenfiedereien und Lackfabriken . . . . .											
Gasbereitungs- und Gasbewährungsanstalten . . . . .											
Gerbereien . . . . .	1[5]	[1]	[1]	1[1]	—	1[4]	2[1]	1[1]	1[6]	2[17]	2
Gießereien . . . . .											
Gipsöfen . . . . .											
Glashütten . . . . .	[3]	[6]		[2]				1	1[1]	1[1]	2[2]
Gussstahlkugelfabriken . . . . .											
Hammerwerke . . . . .	1[1]	55[35]	6[1]	4[1]		[11]		11[3]	5	117[108]	3
Holzimprägnieranstalten . . . . .								1		1	
Kalifabriken . . . . .											
Kalt- (Zement-) Öfen . . . . .	3[2]	10		1	6	8[3]		1[1]	[1]	2[1]	[1]
Knochenbleichen, Knochendarren, Knochenkohreien, Knochenentsetzungsanstalten . . . . .											
Knochenverarbeitungsanstalten . . . . .											
Kolbsbereitungsanlagen . . . . .											
Kunststofffabriken . . . . .											
Kupolöfen . . . . .											
Leimsiedereien . . . . .											
Lufthämmer . . . . .											
Metall (Rohmetall), Anlagen zur Gewinnung von Metallgießereien . . . . .	1[3]	1[13]					[8]	1	[6]		3
	[2]	9[17]	1[4]	[1]	1	[2]	1[1]	1[7]	1	10[15]	



Bezeichnung der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen.	Wachen	Wrießberg	Berlin-Charlot- tenburg-Schöne- berg-Köpenick	Breslau	Bromberg	Cassel	Görlitz	Cöln	Danzig	Düsseldorf	Frifurt	Frankfurt a. O.
Rößtoßen . . . . .	—	2[3]	—	—	—	—	6	[2] [3]	—	—	—	—
Rußhütten . . . . .	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleißpulverfabriken . . . . .	46[3]	36[4]	[1]	48[2]	18	51[3]	34	46	18[1]	71[11]	28	46
Schlächtereten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	1	—	—
Schlackenschmelzanlagen . . . . .	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schnellbleichen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—
Schmalzgießerei . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seifenfiedereien . . . . .	—	2	[1]	—	—	[1]	—	3[1]	1	2[1]	—	—
Stärkefabriken, Stärkegummitfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—
Stauanlagen für Wassertriebwerke . . . . .	—	—	—	3[2]	—	—	—	—	—	[1]	4[4]	—
Strohpapierstofffabriken . . . . .	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—
Talgförmelzen . . . . .	—	—	1	—	—	1[1]	—	—	—	—	2	—
Teer- u. Teerwasser-Destillations- u. Verarbeitungsanlagen . . . . .	[1]	8[15]	1[3]	1[1]	—	—	—	[3]	—	4[12]	—	1[1]
Tierfelle, Anstalten zum Trocknen und Einfälszen ungegerbter . . . . .	2	—	[1]	1	—	1	—	—	1	2[1]	—	1
Tierhaarzubereitungsanlagen . . . . .	—	1[2]	—	—	—	—	1	—	—	1[2]	—	—
Transfondereien . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbleitungsanstalten . . . . .	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Verbleitungs- und Verzinnungsanstalten . . . . .	—	—	1[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verzinkungsanstalten . . . . .	—	1[2]	—	—	—	—	—	1	1	1[2]	—	1
Verzinnungsanstalten . . . . .	—	1	—	1	—	—	[1]	1	1	1	[1]	—
Wachstuchfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ziegelöfen, Schamottöfen . . . . .	4[3]	11[7]	—	7[9]	—	7[5]	15	18[5]	4[1]	32[23]	3	6[5]
Zündschnurfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	1[1]	—	1	—	—	—
Summe . . . . .	59	159	15	75	31	87	69	91	82	279	52	68
	28	[169]	[21]	[32]		[27]	[11]	[80]	[7]	272	[10]	[19]

### 3. Dampfkesselwesen.

Betr. Flammrohrkessel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 20. Mai 1908.

Nach den Ergebnissen der Untersuchung der Explosionen eines Einstflammrohr- (Wellrohr-) Kessels im Elektrizitätswerk zu Elberfeld und eines Zweiflammrohrkessels auf Grube Brühl (Kreis Cöln Land) wird vermutet, daß die Explosionen durch unrunde Beschaffenheit der Flammrohre bei starker Inanspruchnahme der Kessel und ölhaltigem Speisewasser veranlaßt worden sind. Diese Vermutung liegt nahe, weil in dem zuerst genannten Falle festgestellt wurde, daß alle Flammrohre der Kesselbatterie mehr oder weniger stark von der kreisrunden Form abwichen, während in dem zuletzt erwähnten Falle das unversehrt gebliebene rechte Flammrohr Abweichungen von der kreisrunden Form zeigte. Der Unterschied zwischen den senkrechten und wagerechten Durchmessern bewegte sich bei den Kesseln des Elektrizitätswerkes zwischen 20,5 und 68 mm, so daß das Elberfelder Elektrizitätswerk sich entzünden haben soll, die 7 anderen gleichartigen Kessel der Batterie zu beseitigen und durch Wasserrohrkessel zu ersetzen. Die allmählich zunehmende Formveränderung läßt sich, falls nicht die Flammrohre bereits beim Einbau unrunde Formen gehabt haben, durch die ungleichmäßige Erwärmung der Flammrohrwandungen erklären,

Gumminen Famöder-Dörf nahrifl-Naturd	Hildesheim	Sünningberg Villeneim	Röslin	Steinitz	Sünning- Stade	Magdeburg	Marienwerder	Wetleburg	Windeln	Münster	Doppeln	Polen	Potsdam	Schleswig	Eigmärtingen	Steitlin- Grafshund	Crier	Wiesbaden	Summa	
—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1[4]	—	—	—	—	—	—	—	10[10] [6] [8]	
17	28[6]	17[5]	23[1]	15[4]	20[12]	41[5]	60[3]	39[2]	95[3]	36[4]	21[2]	80[?]	58	75[11]	62[13]	2	14[2]	25[5]	45[1]	1215[111]
—	—	—	—	—	1[1]	—	—	—	—	1[1]	1[1]	—	—	—	—	—	—	1[1]	4[6]	
—	[3]	2	—	—	1[1]	1[1]	—	—	—	1[1]	1[1]	[3]	1[1]	1[3]	2	—	—	—	17[22] [1]	
—	—	1[2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19[13] [2]		
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6[4]		
—	[1]	—	—	—	1	—	—	—	—	[1]	[3]	—	—	—	—	—	1	—	17[41]	
1	1	1	2	—	1[2]	1	2	4[1]	—	—	1	1[1]	1	2	4[1]	—	1	—	30[7] 5[4] 1[2] 3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1]	
—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11[5] 7[4] [2]	
3	14[10]	8[6]	9[3]	3[1]	9[14]	5[14]	8[1]	13[3]	6[7]	5[9]	3[5]	14[26]	8[9]	6[3]	—	1	3[4]	8	6[2]	219[168] 2[3]
23	63	36	89	20	68	67	96	60	124	52	42	113	76	132	90	5	24	48	80	2275
[8]	[55]	[29]	[7]	[9]	[77]	[69]	[45]	[12]	[48]	[36]	[22]	[101]	[6]	[77]	[92]	—	[45]	[14]	[55]	[1478]

von denen einzelne Teile, namentlich bei ölhaltigen Kesselstein- und Schlammbablagerungen oder bei starkem Ruhabfall höheren Temperaturen ausgesetzt sind, als andere. Bei der Abkühlung tritt dann ein ungleichmäßiges Zusammenziehen ein und infolgedessen eine bleibende und sich steigernde Abweichung von der Kreisform, die um so mehr zunehmen wird, je stärker der Kessel beansprucht wird.

Auch aus den Jahresberichten der Überwachungsvereine ergibt sich eine auffallend große Zahl von schweren Kesselbetriebsstörungen, welche durch eingedrückte Flanumrohre verursacht worden sind. Manche Umstände sprechen dafür, daß auch in diesen Fällen nicht überall Wassermangel allein die Ursache der Deformation gewesen ist. Diese, eine stete Gefahr für Leben und Gesundheit der Bedienungsmaatschäften bedingende Erscheinung drängt darauf, feststellen zu lassen, in welchem Umfang und unter welchen besonderen Umständen die Abweichungen von der Kreisform auftreten. Nach den Feststellungen im Elberfelder Elektrizitätswerke bleiben auch Wellrohre von diesen Erscheinungen nicht unberührt, so daß die Annahme nicht unberechtigt erscheint, daß sich hier der isolierende Einfluß von Ruhablagerungen und der deformierende Einfluß steifer Stirnböden besonders geltend machen.

Ich ersuche daher den Zentralverband, über die Erfahrungen, welche die Überwachungsvereine auf diesem Gebiete gesammelt haben, binnen 3 Monaten eingehend zu berichten.

Insbesondere bleibt festzustellen, ob bei den 12 übrigen Flammrohrkesseln im Kesselhaus III des Braunkohlenbergwerkes Brühl schon bemerkenswerte Abweichungen von der Kreisform eingetreten sind. Auch wird bei ihnen eine wirksamere Versteifung der Flammrohre in Erwägung zu ziehen sein, als sie durch Winkelisenringe zu erzielen ist.

An den Zentralverband der preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Frankfurt a. O.

Abdruck zur Kenntnis.

Sofern dort Erfahrungen über diese Frage vorliegen, sehe ich gleichfalls einem Bericht binnen 3 Monaten entgegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Im Auftrage.

III 3704.

Dr. Hoffmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

### Betr. Gebühren für Dampffassuntersuchungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 23. Mai 1908.

Im Anschluß an den Erlass vom 7. Januar d. J. (HMBL. S. 24) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Dampfkesselüberwachungsverein der Bechen im Oberbergamtsbezirke Dortmund zu Essen-Ruhr den staatlichen Gebührentarif für Untersuchungen von Dampffässern angenommen hat. Die Erhebung dieser Gebührensätze wird genehmigt.

In Vertretung.

III 4092. I 4408.

Dr. Richter.

### 4. Wandergewerbe und Märkte.

#### Betr. Wandergewerbescheine.

Berlin W. 66, den 18. Mai 1908.

Im Anschluß an den Erlass vom 14. v. Mts. (HMBL. S. 153) ersuchen wir Sie, die beteiligten Behörden anzuweisen, die seit dem 1. Januar d. J. von Großherzoglich Badischen Bezirksämtern ausgestellten Wandergewerbescheine älterer Art nicht lediglich wegen der auf dem bisherigen Herstellungsverfahren beruhenden Beschaffenheit des Papiers zu beanstanden. Nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern in Karlsruhe vom 2. v. Mts. sollen die genannten Behörden von nun an lediglich das neue für Wandergewerbescheine bestimmte Wasserzeichenpapier mit guillochiertem Unterdruck in Reagenzfarben benützen.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Wallach.

III 3821 M. f. S. — II 5311 F. M. — II b 2393 M. d. J.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dr. Richter.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

v. Kitzing.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

### 5. Organisation des Handwerks.

#### Betr. Gesellenprüfungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Mai 1908.

Bei der erhöhten Bedeutung, welche die Gesellenprüfungen nach dem vom Reichstage verabschiedeten Gesetzentwurf über die Änderung der Gewerbeordnung (den sog. kleinen Befähigungsnachweis) in Zukunft gewinnen wird, ist es für mich von Wert, einen Einblick in die Handhabung der Gesellenprüfungen zu erlangen und deren Ergebnisse kennenzulernen. Eine Untersuchung hierüber wird zugleich eine erwünschte Gelegenheit bieten, ein Urteil über die Beschaffenheit und den Wert der Meisterlehre in den verschiedenen Hand-

werkszweigen zu gewinnen. — Ich habe daher den Referenten im Landesgewerbeamt beauftragt, an einer größeren Anzahl von Gesellenprüfungen teilzunehmen und mir über seine Wahrnehmungen hierbei zu berichten. Die Untersuchungen sollen provinzweise erfolgen und werden sich nicht nur auf die Gesellenprüfungen an den Sitzes der Handwerkskammern oder Handwerkskammerabteilungen sowie in den großen Städten beschränken, sondern sich auch auf Stichproben an kleineren Orten auf dem Lande sowie bei den zur Abnahme von Gesellenprüfungen berechtigten Innungen erstrecken. Soweit tunlich, wird sich der Staatskommisar bei der Handwerkskammer daran zu beteiligen haben.

Indem ich Sie ersuche, die Ihnen unterstellten Handwerkskammern vorläufig hiervon zu benachrichtigen, behalte ich mir vor, nähere Vorschläge über die Vornahme der Untersuchungen seinerzeit einzufordern.

IV 5686.

In Vertretung.  
Dr. Richter.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

---

### Betr. Meisterprüfung für das Maurerhandwerk.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. Mai 1908.

Zu den unter a meines Erlasses vom 17. Juni 1904 (GMBL S. 340) aufgeführten staatlichen Baugewerkschulen ist die Königliche Baugewerkschule in Frankfurt a. M. vom 1. April d. J. ab neu hinzugereten.

Ich ersuche Sie, die Handwerkskammern Ihres Bezirkes hiervon in Kenntnis zu setzen.

IV 5906.

Im Auftrage.  
Dr. Neuhaus.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

---

### Betr. Innungsverbände.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 9. Mai 1908.

Nach den überreichten Gründungsverhandlungen sowie dem Inhalte des Statuts des Verbandes N. N. der Innungen ist von den beteiligten Innungen lediglich die Gründung eines mit dem Innungsverbande N. N. in organischem Zusammenhange stehenden Bezirksverbandes beabsichtigt. Zu diesem Ziele können die Innungen jedoch ohne behördliche Genehmigung eines eigens für diesen Unterstand bestimmt Statuts gelangen, da in dem von dem Herrn Reichskanzler genehmigten Statut des erwähnten Hauptverbandes (§ 11) die Errichtung von Bezirksverbänden ausdrücklich vorgesehen ist, und dortselbst (§§ 28 ff.) sowie in der „Geschäftsordnung für die Bezirksverbände usw.“ im Rahmen des Innungsverbandes N. N. vom 2. August 1898 nähtere Bestimmungen über Einrichtung, Verfassung und Aufgaben dieser Unterstände getroffen sind.

Die formelle Genehmigung besonderer Statuten des Unterstandes würde diesen zu einem neben dem Hauptverbande selbstständig stehenden Innungsverbände machen, womit die im § 8 des Statuts bestimmte Beitragsleistung an den Hauptverband sowie die im § 27 dem Hauptverbande vorbehaltene Genehmigungsbefugnis bei Statutenänderungen im Widerspruch stände.

Ich ersuche Sie, die Antragsteller hiernach entsprechend zu entscheiden. Dabei bemerke ich noch, daß der dem Hauptverband eingegliederte Bezirksverband zur Errichtung von Unterstützungsstiften gemäß § 104 i der Gewerbeordnung nicht berechtigt ist, da diese Besugnis nach dem genannten Paragraphen nur den Innungsverbänden selbst, nicht aber auch ihren, der erforderlichen Selbstständigkeit entbehrenden Unterstanden zusteht.

IV 4864.

Im Auftrage.  
Dr. Neuhaus.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

---

## Übersicht über die im Jahre 1908 in Preußen bestehenden Innungsverbände.

Säufende Nummer 1	Name, Sitz und Bezirk des Innungsverbandes 2	Tag der Genehmigung des Ver- bands- statuts 3	Zahl der dem Verband angehörenden 5				Name, Stand und Wohnort des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes 8
			In- num- gen 4	Mitglieder der Innungen (Spalte 4)	Einzel- mit- glieder (Spalte 5)	Verbands- genossen überhaupt (Spalten 5 und 6)	
1.	Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen "Germania"	17. 2. 99	1 133	58 555	47	53 602	Joseph Bernard, Bäckermeister, Berlin, Trefelderstraße 20.
2.	Bund deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen	8. 11. 98	377	20 344	—	20 344	Julius Pfeffer, Friseur, Berlin, Gneisenaustr. 108.
3.	Innungsverband deutscher Baugewerksmeister	28. 12. 99	333	9 782	21	9 803	Bernhard Felisch, Baurat, Grunewald, Wangenheimstraße 31.
4.	Bund deutscher Buchbinder-Innungen	9. 7. 06	41	1 948	807	2 755	Gustav Slaby, Buchbindermeister, Berlin, Großbeerenstr. 86.
5.	Verband deutscher Bürstenmacher-Innungen u. selbständiger Bürstenmacher	20. 5. 02	4	156	80	236	Oskar Löffler, Bürstenmachermeister, Berlin, Stralauerstraße 33.
6.	Bund deutscher Dachdecker-Innungen	31. 12. 99	16	650	72	722	Anton Weizenhagen, Dachdeckermeister, Berlin, Mittenwalderstr. 4.
7.	Zentralverband deutscher Drechsler-Innungen und Fachgenossen	8. 9. 99	10	205	8	218	H. Wegner, Drechslermeister, Berlin, Stallforschreiberstraße 57.
8.	Verband von Glaser-Innungen Deutschlands	31. 1. 99	84	3 036	289	3 325	Louis Jessel, Glasermeister, Berlin, Zimmerstr. 64.
9.	Bund deutscher Korbmacher-Innungen	19. 11. 07	18	445	35	480	Friedrich Bergmann, Korbmachermeister, Berlin, Andreastraße 53.
10.	Bund deutscher Perückenmacher-, Damen- und Theaterfriseur-Innungen	29. 11. 98	17	622	430	1 052	Hugo Baumgarten, Friseur u. Perückenmacher, Berlin, Neue Winterfeldtstraße 40.
11.	Bund deutscher Sattler-(Sattler- und Tapezierer-), Riemer- und Täschner-Innungen	24. 2. 99	68	2 803	62	2 865	Hermann Zehle, Sattlermärk., Berlin, Friedrichsgracht 34.
12.	Bund deutscher Schmiede-Innungen	3. 4. 05	229	10 793	79	10 872	Erdmann Scholz, Schmiedemeister, Berlin, Schulstr. 48.
13.	Bund deutscher Schneider-Innungen	29. 11. 98	254	22 982	6	22 988	Gustav Krause, Schneidermeister, Berlin, Niederkirchstr. 21.
14.	Zentral-Innungsverband der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	8. 11. 98	63	2 817	—	2 817	Gustav Mirisch, Bezirks-Schornsteinfegermeister, Berlin, Lüdenwalderstr. 11.
15.	Bund deutscher Schuhmacher-Innungen	18. 7. 99	87	9 801	—	9 801	Paul Bierbach, Schuhmachermeister, Berlin, Behrenstraße 5.
16.	Bund deutscher Steinseizer-Innungen	3. 3. 99	18	376	9	385	Eduard Dröge, Baumeister, Grunewald, Berthastr. 6.
17.	Bund deutscher Stellmacher- und Wagner-Innungen	23. 12. 99	42	1 581	58	1 689	Hermann Marquardt, Stellmachermeister, Berlin, Bremerstr. 54/55.
18.	Bund deutscher Tapezierer und verwandter Gewerbetreibender	18. 2. 02	58	4 863	84	4 947	Gustav Günther, Tapezierermeister, Berlin, Langestraße 110.
19.	Bund deutscher Tischler-Innungen	14. 3. 99	116	10 261	1	10 262	H. Richt, Tischlermeister, Berlin, Oranienstr. 185.
20.	Bund deutscher Schiffer-Innungen in Fürstenwalde	30. 9. 03	30	1 714	2	1 716	W. Neusch, Schiffseigner, Fürstenwalde.
21.	Müller-Innungsverband im Regierungsbezirk Frankfurt a/D. in Frankfurt a/D.	10. 9. 03	12	820	3	823	E. Pietsch, Mühlensitzer, Amtitz.

Anmerkung: Von 1–19 mit dem Sitz in Berlin.

Laufende Nummer	Name, Sitz und Bezirk des Innungsverbandes	Tag der Genehmigung des Verbandsstatuts	Zahl der dem Verband angehörenden				Name, Stand und Wohnort des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes
			Innungen num=gen	Mitglieder der Innungen (Spalte 4)	Einzelmitglieder	Verbands- genossen überhaupt (Spalten 5 und 6)	
1	2	3	4	5	6	7	8
22.	Innungsverband selbstständiger Sattler u. Tapzierer des Handwerkskammerbezirks Liegnitz in Liegnitz	11. 4. 07	14	363	—	363	Ernst Müller, Sattlermeister, Glogau.
23.	Müller-Innungsverband des Handwerkskammerbezirks Liegnitz in Liegnitz	13. 9. 07	14	627	—	627	Karl Reichel, Müllermeister, Politzwitz.
24.	Innungsverband für den Regierungsbezirk Oppeln in Kattowitz	24. 2. 00	129	5 003	—	5 003	Hirschel, Schneidermeister, Kattowitz.
25.	Oberschlesischer Fleischerverband für den Regierungsbezirk Oppeln i. Kattowitz	13. 2. 05 22. 8. 06	14	853	—	853	Anton Franecksi, Fleischmeister, Kattowitz.
26.	Weber-Innungsverband im Regierungsbezirk Erfurt in Hoyerode	23. 1. 00	16	868	—	868	Jakob Marx, Webermeister, Hoyerode.
27.	Schleswig-Holsteinischer Schmiede- und Schlosserverband in Kiel	3. 5. 92	35	1 945	3	1 948	H. Schulte, Schlossermeister, Kiel.
28.	Bäcker-Innungsverband an der Unterweser in Geestemünde für die Kreise Geestemünde, Lehe sowie die Stadt Bremerhaven	7. 12. 02	2	126	—	126	F. H. Niemeyer, Bäckermeister, Geestemünde.
29.	Baugewerks-Innungsverband „Bauhütten an der Unterweser“ zu Bremerhaven für die Gemeinden Geestemünde, Bremerhaven und Lehe	80. 1. 85	2	48	—	48	Karl Ritsner, Maurermeister, Lehe.
30.	Barbier-, Friseur- und Frückenmacher-Innungsverband an der Unterweser in Geestemünde für die Kreise Geestemünde, Lehe sowie die Stadt Bremerhaven	26. 7. 05	2	50	—	50	Friedrich Plate, Barbier und Friseur, Geestemünde.
31.	Ostfriesischer Innungsverband für den Regierungsbezirk Aurich in Aurich	21. 7. 00	49	2 196	—	2 196	Johann Wienholz, Tischlermeister, Aurich.
32.	„Siegerland“, Kreisverband von Bäcker- und Konditor-Innungen für den Kreis Siegen in Siegen	15. 12. 02	7	360	—	360	Vorsitzender z. Zt. nicht vorhanden. Stellv.: L. Becker, Bäckermeister, Siegen.
33.	Innungsverband für den Kreis Siegen in Siegen	30. 9. 04	24	908	—	908	Emil Bommert, Buchdruckereibesitzer, Siegen.
34.	Deutscher Fleischer-Verband in Frankfurt a/M.	6. 10. 03 12. 1. 06	1 135	38 014	311	38 325	Karl Marx, Metzgermeister, Frankfurt a/M.
35.	Maler- und Anstreichermeister-Innungsverband von Rheinland und Westfalen in Düsseldorf	7. 9. 01	39	2 566	98	2 664	August Evers, Dekorationsmalermeister, Düsseldorf.
36.	Verband der Schuhmacher-Innungen des Handwerkskammerbezirks Düsseldorf in Düsseldorf	20. 2. 07	15	1 391	—	1 391	Friedrich Weigel, Schuhmachermeister, Düsseldorf.
37.	Verband deutscher Rechtskonsulenten-Innungen i. Köln	11. 4. 04	15	428	14	437	August Pott, Prozeßagent, Witten.
Zusammen . . .			4 517	215 295	2 519	217 814	

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### 1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Wanderversammlung des Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. Mai 1908.

In der Zeit vom 10. bis zum 13. Juni d. J. findet in Stettin die XIX. Wanderversammlung des Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner und gleichzeitig der im Verbande bestehenden Gruppen der Baugewerkschulmänner, der Maschinenbauschulmänner, der Kunstgewerbeschulmänner und der allgemeinen Gruppe statt. Auf den Antrag des Vorsitzenden des Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner erkläre ich mich damit einverstanden, daß aus den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern und Brandenburg von jeder größeren gewerblichen Unterrichtsanstalt einschließlich derjenigen für das weibliche Geschlecht der Leiter bzw. die Leiterin und je eine hauptamtliche Lehrperson, im Falle der Behinderung der erstgenannten je zwei hauptamtliche Lehrpersonen, zu den Verhandlungen entsandt werden können. Ich seze voraus, daß in den Anstaltsetats zur Deckung der entstehenden Kosten hinreichende Mittel vorhanden sind, und überlasse in diesem Falle den beteiligten Direktionen, Schulvorständen oder Vereinen die erforderlichen Anordnungen. Die Reisebeihilfen dürfen nur bis zur Höhe der für Schülerausflüge festgesetzten Beträge bewilligt werden.

Die gewerbeschultechnischen Referenten haben, sofern sie nicht durch dringende Dienstgeschäfte verhindert sind, den Verhandlungen beizuwöhnen.

Ferner bestimme ich, daß die Pfingstferien an den für die Beteiligung an der Wanderversammlung in Betracht kommenden gewerblichen Unterrichtsanstalten bis zum 14. Juni zu verlängern sind.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

IV 5374.

An die Herren Regierungspräsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern und Brandenburg sowie den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

### 2. Fachschulen.

Betr. Programm und Jahresberichte der Baugewerkschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. Mai 1908.

Das bisher an fast allen Baugewerkschulen geübte Verfahren, die Programme und Jahresberichte alljährlich in einem Hefte erscheinen zu lassen, hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen. Bei einer getrennten Herausgabe beider könnten die Programme, deren Inhalt einem häufigeren Wechsel nicht unterliegt, zwecks Deckung des Bedarfs mehrerer Jahre auf einmal in größerer Auflage hergestellt werden. Ferner würde dadurch der alljährliche Austausch der Programme zwischen den preußischen Baugewerkschulen sich erübrigen, während andererseits die Jahresberichte nicht an diejenigen Interessenten mit abgegeben zu werden brauchten, die die Aushändigung eines Programms nachsuchen. Im Interesse der Kostensparnis bestimme ich daher auf Anregung der Königlichen Oberrechnungskammer, daß die Programme und Jahresberichte der Baugewerkschulen künftig getrennt hergestellt werden. Für dieses Jahr ist von einer Neuauflage der Programme abzusehen, da die neuen Vorchriften über die Einrichtung und den Betrieb der preußischen Baugewerkschulen, die demnächst erlassen werden und den einzelnen Anstalten in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen werden, an Stelle der Programme werden verwendet werden können.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

IV 2837.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

## Pensionsfähige Dienstzeit der Baugewerkschullehrer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. Mai 1908.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich hierdurch im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister ausdrücklich darauf hin, daß den Winterlehrern an den Baugewerkschulen im Halle ihrer etatsmäßigen Anstellung bei späterer Festsetzung ihres Ruhegehalts die beiden Winterhalbjahre, während welcher sie als Probelehrer voll beschäftigt gewesen sind, als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet werden. Es wird sich empfehlen, daß die Direktoren in die Ausschreibungen der Winterlehrerstellen einen entsprechenden Passus aufnehmen.

Zugleich bestimme ich wiederholt, daß die Winterlehrer alsbald beim Eintritt in den Baugewerkschuldienst zu vereidigen sind.

Sie wollen hiernach das Erforderliche veranlassen.

Im Auftrage.

IV 5531.

Simon.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

---

### Bekanntmachung, betr. Prüfungen für die Aufnahme in höhere Maschinenbauschulen.

Die nächsten Prüfungen zum Nachweise der für die Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen erforderlichen Kenntnisse — siehe den Erlass vom 19. November 1901 und die Vorschriften über die Organisation der Maschinenbau- und Hütteneschulen von demselben Tage unter IV a (HMBL. S. 305 und 333 ff.) sowie die Vorschriften, betr. Zweckbestimmung und Aufnahmeverbedingungen, vom 5. November 1907 zu A 1 e (HMBL. S. 381) — werden stattfinden:

an den vereinigten Maschinenbauschulen in Köln am 22. Juni 1908 und an den folgenden Tagen,

= = = = = Elberfeld-Barmen am 22. Juni,  
= = = = = Magdeburg vom 15. bis 19. Juni,

an der höheren Maschinenbauschule in Aachen vom 25. bis 27. Juni,

= = = = = Altona vom 17. bis 20. Juni,

= = = = = Breslau vom 22. bis 24. Juni,

= = = = = Hagen am 16. und 17. Juni,

= = = = = Posen vom 22. bis 24. Juni,

= = = = = Stettin vom 22. bis 25. Juni,

an der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel vom 22. bis 27. Juni,

an der Maschinenbau- und Hütteneschule in Duisburg vom 1. bis 3. Juni,

= = = = = Gleiwitz vom 8. bis 12. Juni,

an der Maschinenbauschule in Görlitz am 15. und 16. Juni.

Die Prüfungen können an irgend einer der vorgenannten Anstalten abgelegt werden, gleichviel in welche höhere Maschinenbauschule der Prüfling einzutreten beabsichtigt. Meldungen zu den Prüfungen sind spätestens vierzehn Tage vor deren Beginn bei der Direktion der Anstalt, an welcher die Prüfung abgelegt werden soll, in vorgeschriebener Weise (vergl. die ersterwähnten Vorschriften) einzureichen.

Berlin, den 1. Juni 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

